

**Information über das Widerspruchsrecht nach § 48 Absatz 4 Satz 5 Landeskrankenhausgesetz
Baden-Württemberg**

Hiermit informieren wir nach § 48 Absatz 4 Satz 5 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg über das Widerspruchsrecht nach § 48 Absatz 4 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg.

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten, die wir nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i Datenschutz-Grundverordnung, d.h. insbesondere für Behandlungszwecke, gespeichert haben, unter den Voraussetzungen des § 48 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg zur medizinischen, rehabilitativen oder pflegerischen Forschung, zur Öffentlichen Gesundheitsforschung (Public-Health-Forschung) oder zur Qualitätssicherung oder Förderung der Patientensicherheit weiterzugeben.

Betroffene Personen können der Weitergabe nach § 48 Absatz 4 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg widersprechen.

Das Widerspruchsrecht nach § 48 Absatz 4 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg ist voraussetzungslos und bedingungslos. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Der Widerspruch ist unentgeltlich möglich und kann ohne die Einhaltung einer bestimmten Form erfolgen. Der betroffenen Person entstehen durch ihren Widerspruch keine Nachteile.

Für die Entgegennahme der Erklärung des Widerspruchs haben wir folgende Stelle benannt:

Universitätsklinikum Tübingen, AdöR
Der Datenschutzbeauftragte
Geissweg 3
72076 Tübingen
dsb@med.uni-tuebingen.de

Der Widerspruch wirkt sich nicht auf bereits weitergegebene Daten aus und bleibt unbeachtlich, wenn die Weitergabe zum Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs bereits erfolgt ist.

06.02.2026